

Bericht der öffentlichen Gemeinderatssitzung der Gemeinde Hörgertshausen am 12.09.2018

MVV Tarifreform - Beschwerde gegen Tarifänderung

Grundsätzlich ist es im Interesse der Gemeinde Hörgertshausen, dass möglichst viele Menschen den öffentlichen Personennahverkehr in Form von Bus und Bahn benutzen. Dies reduziert die Verkehrsbelastung auf den Straßen, vermindert die Abgase und die Belastungen für die Anwohnerinnen und Anwohner. Im Sinne unserer notwendigen Anstrengungen für den Klimaschutz und die Umwelt ist die Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs ein grundlegendes politisches Ziel.

Gerade im Ballungsraum München ist die Straßeninfrastruktur bereits jetzt an der Belastungsgrenze angekommen, weswegen ein attraktiver öffentlicher Nahverkehr von großer Bedeutung ist.

Eine auskömmliche Finanzierung des MVVs ist aus Sicht der Gemeinde Hörgertshausen grundsätzlich nachvollziehbar. Allerdings muss bei jeder Reform eines Systems Maß und Ziel gehalten werden und auch der Bedarf der im Außenbereich wohnenden Menschen beachtet werden.

Umso unverständlicher ist deshalb die nun vom MVV vorgeschlagene Tarif- und Strukturreform, die für die Fahrgäste der ganzen Region der VG Mauern/Moosburg massive und außerordentliche finanzielle Nachteile beinhaltet.

Abschließend ist zu sagen, dass die Aussage des MVV, etwa 70% der Fahrgäste Gewinner der Reform seien, 20 % etwa Preisneutral und ca. 10% als Verlierer zu bezeichnen seien, die dann vorwiegend im MVV-Umland zu suchen sind, so nicht akzeptabel und unverhältnismäßig ist. Die Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Freising bezahlen somit zu einem großen Teil die Vergünstigungen derer, die MVV-zentral liegen.

Der Gemeinderat Hörgertshausen lehnt die geplante Tarif- und Strukturreform des Münchner Verkehrsverbunds aus oben genannten Gründen ab.

Neubau eines Carports mit 2 Stellplätzen in Doidorf

Das Bauvorhaben befindet sich im Außenbereich und ist gemäß § 35 Abs. 2 BauGB baurechtlich zulässig, da die öffentlichen Belange nicht beeinträchtigt werden und die Erschließung gesichert ist.

Der Gemeinderat befürwortet das Bauvorhaben.

Umbau des bestehenden landwirtschaftlichen Lagergebäudes zu einem Einfamilienwohnhaus mit Garagen in Sixt in der Point

Das Baugrundstück befindet sich im Außenbereich, so dass sich die Zulässigkeit des Vorhabens nach § 35 BauGB (Baugesetzbuch) beurteilt.

Der Einbau einer Wohneinheit in das bestehende landwirtschaftliche Gebäude ist nach § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB zulässig, wenn das Vorhaben einer zweckmäßigen Verwendung erhaltenswerter Bausubstanz dient, die äußere Gestaltung des Gebäudes im Wesentlichen gewahrt bleibt, die Aufgabe der bisherigen Nutzung nicht mehr als sieben Jahre zurück liegt, das Gebäude vor mehr als sieben Jahren zulässigerweise errichtet worden ist, das Gebäude im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der Hofstelle steht und die maximal zulässige Anzahl an Wohnungen an der Hofstelle nicht überschritten wird.

Der Gemeinderat befürwortet das Bauvorhaben.

2. Änderung der Ortsrandsatzung in Margarethenried

Die Ortsrandsatzung in Margarethenried aus dem Jahr 1984 wird jetzt zum zweiten Mal erweitert. Am westlichen Ortsrand soll künftig ein weiteres Wohngrundstück entstehen. Die Einleitung der Verfahrensschritte ist jetzt offiziell beschlossen worden.